

Aktenzeichen : 7 AZR 233/82

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 7. September 1983
- 7 AZR 233/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 3. September 1981
Lörrach - 3 Ca 92/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 25. März 1982
Baden-Württemberg - 9 Sa 125/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Universität nicht die richtige Beklagte

Gesetz:

Gesetz über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg
§ 10

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 AZR 233/82

9 Sa 125/81 Baden-Württemberg

Verkündet am
7. September 1983

IM NAMEN DES VOLKES !

Zeuner,

U r t e i l

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. September 1983 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Wagner und Bea für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 25. März 1982 - 9 Sa 125/81 - wird zu-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war seit 1. Januar 1973 aufgrund eines mit dem Land Baden-Württemberg abgeschlossenen Arbeitsvertrags bei der Beklagten als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der sozialwissenschaftlichen Fakultät beschäftigt. Mit Schreiben vom 18. Februar 1981 sprach ihm die Beklagte eine Änderungskündigung zum 30. Juni 1981 aus.

Mit der gegen die Beklagte gerichteten Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß das Arbeitsverhältnis durch diese Kündigung weder abgeändert noch beendet worden sei.

Mit Urteil vom 3. September 1981 hat das Arbeitsgericht die Klage als unbegründet abgewiesen, da das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten zum 30. Juni 1981 beendet worden sei. Der Kläger habe die Annahme des Änderungsangebots unter dem Vorbehalt des § 2 KSchG nicht rechtzeitig erklärt; Wirksamkeitsmängel der Kündigung lägen nicht vor.

Das Landesarbeitsgerichts hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil die verklagte Universität nicht die richtige



Beklagte sei. Der Kläger habe in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zum Land Baden-Württemberg gestanden und hätte deshalb seine Kündigungsschutzklage gegen das Land richten müssen. Eine gesetzliche Prozeßstandschaft der Universität für das Land sei nicht gegeben.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Feststellungsbegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet, denn das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß die verklagte Universität nicht die richtige Beklagte ist.

Das Landesarbeitsgericht ist zunächst rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, daß der Kläger an der verklagten Universität aus Mitteln des Staatshaushalts beschäftigt wurde und deshalb gemäß § 9 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (UG) in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zum Land Baden-Württemberg stand. Dies räumt auch die Revision ausdrücklich ein.

Richtige Beklagtenpartei in einem Kündigungsschutzprozeß ist grundsätzlich der unmittelbare Arbeitgeber, hier mithin das Land Baden-Württemberg. Die verklagte Universität wäre deshalb nur dann die richtige Beklagte, wenn ein Fall der gesetzlichen Pro-



zeßstandschaft vorläge, wie es die Revision aus § 10 UG herleiten möchte.

Gemäß § 10 UG erfüllt die Universität ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Weisungsangelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung; sie handelt im eigenen Namen. Eine gesetzliche Prozeßstandschaft der Universität für das Land wird durch diese Vorschrift jedoch nicht begründet. Dies hat das Bundesarbeitsgericht mehrmals entschieden (Urteil vom 29. Juli 1981 - 4 AZR 34/79 - unveröffentlicht; BAG 37, 155 = AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT; Urteil vom 2. Juni 1982 - 7 AZR 793/79 -, unveröffentlicht).

An dieser Rechtsprechung hält der Senat auch nach erneuter Prüfung fest, zumal die Darlegungen der Revision keinen Anlaß zu einer abweichenden Beurteilung geben. Unbegründet ist insbesondere der Einwand der Revision, die vom Landesarbeitsgericht angenommene Unzuständigkeit der Universität führe dazu, daß die Universität eine Kündigung überhaupt nicht habe aussprechen können. Denn die außergerichtliche Verwaltung der Personalangelegenheiten, zu denen auch der Ausspruch einer Kündigung gehört, ist in der Tat Sache der Universität. Lediglich die Prozeßführungsbefugnis ist beim Land verblieben.

Ob es, wie die Parteien übereinstimmend meinen, sachlich zweckmäßig wäre, der Universität zugleich mit der Zuweisung der Verwaltungsaufgaben auch die Prozeßführungsbefugnis zu übertragen, hat der Senat nicht zu entscheiden. Er hat lediglich durch



Auslegung zu ermitteln, ob eine solche Übertragung durch den Gesetzgeber erfolgt ist. Dabei mag den Parteien sogar zuzugeben sein, daß gute Gründe für die von der Revision vertretene Auslegung des § 10 UG sprechen. Indessen sind auch die in den angeführten Urteilen des Vierten Senats dargelegten Gründe zumindest gut vertretbar. Sprechen aber gute Gründe sowohl für die eine als auch für die andere Rechtsmeinung, so gebietet es die Rechtssicherheit, an einer gefestigten Rechtsprechung festzuhalten (std. Rspr., vgl. z.B. BAG 12, 278, 284 = AP Nr. 35 zu § 1 ArbKrankhG).

Bichler

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Wagner

Bea



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)